

**Während der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:**

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p><b>Landratsamt Zollernalbkreis</b> E-Mail vom 09.08.2017/Brief vom 09.08.2017</p> <p>Die Stellungnahme vom 24.05.2017 hat weiterhin Gültigkeit.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 24.05.2107 wird berücksichtigt. Die Abwägung dazu befindet sich in der Abwägungstabelle der öffentlichen Auslegung. <b>BV: Wird berücksichtigt.</b></p>
<p><b>Regionalverband Neckar-Alb</b> E-Mail vom 15.08.2017/Brief vom 14.08.2017</p> <p>Keine Bedenken.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b>Regierungspräsidium Tübingen</b> E-Mail vom 07.08.2017</p> <p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Seitens der <b>Öffentlichkeit</b> wurden keine Stellungnahmen abgegeben.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

**Während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:**

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p><b>Landratsamt Zollernalbkreis</b> E-Mail vom 24.05.2017/Brief vom 24.05.2017</p> <p><u>Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>Wasser- und Bodenschutz:</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>Natur- und Denkmalschutz</u> Im überplanten Bereich liegen weder rechtskräftig ausgewiesene Biotop noch andere Schutzgebiete.</p> <p>Durch die Planung werden möglicherweise durch die Rodung einzelner Bäume und durch die Versiegelung bzw. Bebauung umweltrelevante Eingriffe verursacht. Die mit Bäumen bestandenen Bereiche sollten unbedingt geschont werden, um die wenigen vorhandenen Grünstrukturen zu erhalten.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Geringe Grünstrukturen befinden sich im Bereich des Bebauungsplanes nur in der Kronen- sowie an der Hechinger Straße, größtenteils auf öffentlichem Grund. Die Grünstrukturen sind teils Bäume, teils Sträucher. Die Gehölzstrukturen direkt am Gebäude Hechinger Straße 1 können aus bautechnischen Gründen nicht erhalten wer-</p>

<p>Die Auflagen aus der artenschutzrechtlichen Prüfung (S.8 und 9) müssen bindend in den Bebauungsplan übernommen werden.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht spricht hier nichts gegen die Aufstellung als Bebauungsplan der Innenentwicklung bzw. gegen die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13a BauGB.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Um die artenschutzfachliche Thematik abzuarbeiten, wurde auf der Basis einiger Begehungen eine knappe artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Etwas im Unklaren bleibt, ob die untersuchten Gebäudeteile genauer auf Winterquartiere hin geprüft wurden. Nach den Angaben des Gutachters erfolgten Begehungen nur zur Schwärmzeit – eigentliche Ausflugskontrollen im Frühjahr wurden nicht durchgeführt. Aus diesem Grund wird es für sinnvoll gehalten die Gebäudeteile, die abgerissen werden sollen, vor Abriss genauer auf das Vorhandensein von Winterquartieren hin zu überprüfen.</p>	<p>den. Die vorhandene Begrünung am Gebäude Hechinger Straße 1 an der Kronenstraße muss zudem zurückgenommen werden, da sich dort künftig der Eingangsbereich zum Gebäude Hechinger Straße 1 befinden wird. Im Zuge der Umgestaltung des östlichen Teils der Kronenstraße wird die Bepflanzung in der Kronenstraße neu geordnet. Statt der vorhandenen Platanen werden Feldahorne gepflanzt. <b>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Auflagen aus der artenschutzrechtlichen Prüfung sind bereits in den Bebauungsplan übernommen. <b>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Aussagen zum Artenschutz werden dahingehend abgeändert: Statt „Bei einem Abbruch <b>außerhalb dieser Zeiten</b> [Anm. November bis Februar] ist zur Vermeidung möglicher Verbotstatbestände vor Abbruch von Gebäuden eine Kontrolle auf Vorkommen von Fledermäusen und Nischenbrütern erforderlich.“ wird nun festgesetzt „[...] <b>zu jeder Zeit</b> [...]“. <b>BV: Wird berücksichtigt.</b></p>
<p><b>Regionalverband Neckar-Alb</b> E-Mail vom 31.05.2017/Brief vom 29.05.2017</p> <p>Keine Bedenken.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b>Regierungspräsidium Tübingen</b> E-Mail vom 24.05.2017</p> <p><u>Raumordnung:</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>Straßenwesen:</u> Keine Bedenken.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b>Landesamt für Denkmalpflege</b> E-Mail vom 24.05.2017</p> <p>Bau- und Denkmalpflege:</p>	

<p>Keine Bedenken.</p> <p><u>Archäologische Denkmalpflege:</u>  Das Planungsgebiet liegt im Prüffallgebiet „Mittelalterliche bzw. frühneuzeitliche Siedlung Tailfingen“. In bisher un bebauten bzw. nicht unterkellerten Bereichen können sich im Boden mittelalterliche bis frühneuzeitliche Siedlungsstrukturen erhalten haben, bei denen es sich ggf. um Kulturdenkmale gemäß §2 DSchG handelt und deren undokumentierte Zerstörung nach §8 DSchG unzulässig wäre.  Generell wird auf die §§ 20 und 27 DSchG verwiesen:  Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart anzuzeigen (Ansprechpartnerin: Dr. Beate Schmid, Tel. 07071/757-2449, beate.schmid@rps.bwl.de;). Archäologische Funde (Keramikreste, Metallteile, Knochen, Steinwerkzeuge etc.) oder Befunde (Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, Gräber etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Bebauungsplan wird in den Hinweisen des Textteiles um die Belange der archäologischen Denkmalpflege ergänzt.  <b>BV: Wird berücksichtigt.</b></p>
<p><b>Regierungspräsidium Freiburg</b>  E-Mail vom 22.05.2017</p> <p>Keine aktuellen oder geplanten Vorhaben in diesem Geltungsbereich.</p> <p><u>Geotechnik:</u>  Das LGRB empfiehlt die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:  Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Hangschuttsedimenten. Im tieferen Untergrund stehen vermutlich Gesteine des Mittleren Juras an. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.  Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedli-</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<p>chen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><u>Boden:</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe:</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>Grundwasser:</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>Bergbau:</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>Geotopschutz:</u> Keine Bedenken.</p>	<p>Der Bebauungsplan wird um die Belange der Geotechnik ergänzt. Dies erfolgt in den Hinweisen des Textteiles. <b>BV: Wird berücksichtigt.</b></p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b>Gemeinde Bitz</b> E-Mail vom 25.04.2017</p> <p>Keine Bedenken.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b>Stadt Gammertingen</b> E-Mail vom 24.05.2017 Keine Bedenken.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b>Stadt Trochtelfingen</b> E-Mail vom 24.04.2017 Keine Bedenken.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b>IHK Reutlingen</b> E-Mail vom 11.05.2017</p> <p>Keine Bedenken.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b>HWK Reutlingen</b> E-Mail vom 09.05.2017</p> <p>Keine Bedenken.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b>Telekom</b> E-Mail vom 10.05.2017</p> <p>Keine Bedenken. Die Bauherren sollten sich möglichst frühzeitig beim Telekom Bauherrnservice melden.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b>Fair Netz</b> Brief vom 03.05.2017</p>	

Keine Bedenken.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</b>
<b>Netze BW</b> Brief vom 26.04.2017	
Keine Bedenken.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</b>
<b>Unity Media</b> E-Mail vom 22.05.2017	
Keine Bedenken.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</b>
<b>Bodensee Wasserversorgung</b> E-Mail vom 24.04.2017	
Keine Bedenken.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</b>
<b>Bundeswehr</b> E-Mail vom 21.04.2017	
Keine Bedenken.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</b>
Seitens der <b>Öffentlichkeit</b> wurden keine Stellungnahmen abgegeben.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</b>